

Zweckverband „Hochwasserschutz Schlichem“

Präambel

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkniederschlagsereignisse wurden in mehreren Gemeinden entlang der Schlichem Überlegungen zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes angestellt. Deshalb haben die im Einzugsgebiet der Schlichem liegenden Städte und Gemeinden in den Landkreisen Rottweil und dem Zollernalbkreis im Jahr 2014 im Rahmen eines vertraglichen Zusammenschlusses unter der Federführung des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal das Ingenieurbüro Heberle aus Rottenburg mit der Erstellung einer Vorstudie für eine Flussgebietsuntersuchung beauftragt.

Die erste Stufe der Untersuchung hatte das Ziel, zu überprüfen, ob eine gemeinsame Hochwasserschutzkonzeption für den Schutz vor Hochwasserereignissen für die Gemeinden sinnvoll ist oder ob die Gemeinden in Eigenregie Maßnahmen ergreifen sollen. Im Frühjahr 2015 lag das Ergebnis dieser Vorstudie vor. Danach wurde in den Gemeinde- und Ortschaftsräten beschlossen, die zweite Stufe in Form einer Flussgebietsuntersuchung erneut durch den Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal zu beauftragen, aus welcher sich dann eine Vorzugsvariante für die notwendigen Maßnahmen und weitere Entscheidungskriterien für die Städte und Gemeinden ergeben sollten.

Die Ergebnisse der Flussgebietsuntersuchung, Stand Juli 2016, und die daraus resultierende Hochwasserschutzkonzeption liegen vor und wurden durch das Ingenieurbüro Heberle bei der Informationsveranstaltung für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der Städte und Gemeinden in Ratshausen am 30.11.2016 vorgestellt. Die Realisierung aller notwendigen Hochwasserschutzmaßnahmen ist durch eine Solidargemeinschaft in Form eines Zweckverbandes vorgesehen. Die Modalitäten dieses Zusammenschlusses sind in der nachstehenden Verbandssatzung geregelt.

V E R B A N D S S A T Z U N G

für den Zweckverband

“Hochwasserschutz Schlichem”

Aufgrund von § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Körperschaften folgende Verbandssatzung:

I.
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Mitglieder**

Die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Stadt / Gemeinde	Stimmanteil nach § 7 Abs. 2 der Satzung	Allgemeiner Umlageschlüssel in Prozent nach § 14 der Satzung
Dautmergen	8	18,21
Dietingen	10	23,67
Dormettingen	1	0,03
Dotternhausen	1	0,04
Epfendorf	1	1,52
Hausen am Tann	4	8,87
Ratshausen	13	30,87
Schömberg	3	5,00
Weilen unter den Rinnen	1	0,06
Zimmern unter der Burg	5	11,73
Summe	47	100

**§ 2
Name, Sitz und Verbandsgebiet**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Hochwasserschutz Schlichem“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ratshausen.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Verbandsaufgaben

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Herstellung des Hochwasserschutzes im Verbandsgebiet auf der Grundlage der Ergebnisse der Flussgebietsuntersuchung und der daraus resultierenden Hochwasserschutzkonzeption vom Juli 2016 mit dem Ziel eines gleichwertigen Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Schlichem. Die erforderlichen Maßnahmen sind in den Anlagen 1 und 2 genannt. Diese sind nicht Bestandteil der Verbandssatzung und können durch Beschluss der Verbandsversammlung nach vorhergehender Anhörung aller Verbandsgemeinden angepasst werden. Zur Verwirklichung sind folgende Verbandsaufgaben zu erfüllen:
- a) Planung, Bau, Unterhaltung, Sanierung und Betrieb der gebietlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen einschließlich Festsetzung der Entschädigungen für fallweise einzustauende Grundstücksflächen entsprechend Anlage 1.
 - b) Planung und Bau der örtlich wirkenden Maßnahmen entsprechend Anlage 2. Regelungen zur Unterhaltung, Sanierung und zum Betrieb der örtlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen sind in der Anlage 2 aufgeführt.
 - c) Der Zweckverband erstellt unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Hochwasserschutzes ein Bauprogramm.
- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Dritter bedienen.
- (3) Sofern notwendig, erwirbt der Zweckverband die benötigten Grundstücke für die Hochwasserschutzanlagen gemäß den Anlagen 1 und 2. Stehen die benötigten Grundstücke im Eigentum eines Verbandsmitglieds, stellt das Verbandsmitglied dem Zweckverband diese Grundstücke für die Herstellung des Hochwasserschutzes unentgeltlich zur Verfügung. Das Eigentum verbleibt beim jeweiligen Verbandsmitglied.
- (4) Neben der Realisierung des technisch-infrastrukturellen Hochwasserschutzes, sind auch die Maßnahmen der Hochwasservorsorge sowie des Hochwasserrisikomanagements von den Verbandsmitgliedern konsequent weiter zu verfolgen. Der Zweckverband kann hierbei unterstützend und koordinierend tätig werden. Die Beauftragung des Zweckverbands mit dieser Tätigkeit erfolgt durch einen Beschluss der Verbandsversammlung.

§ 4

Verbandsanlagen

- (1) Die gebietlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen (Anlage 1) sind Verbandsanlagen und werden vom Verband unterhalten, betrieben und saniert.
- (2) Die örtlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen (Anlage 2) sind bis zu ihrer Fertigstellung Verbandsanlagen. Die Unterhaltung, der Betrieb und die Sanierung erfolgt abhängig von der jeweiligen Art der vorgesehenen Maßnahme durch den Eigentümer des geschützten Objekts oder die jeweilige Verbandsgemeinde (siehe Anlage 2).

- (3) Werden Hochwasserschutzanlagen nach ihrer Fertigstellung von den jeweiligen Verbandsgemeinden oder den Eigentümern der geschützten Objekte unterhalten, gilt als Fertigstellungstermin der Zeitpunkt, mit dem die Hochwasserschutzanlagen vollständig in die Verantwortung der Verbandsgemeinde bzw. des jeweiligen Eigentümers übergeben werden (Abnahme). Hochwasserschutzanlagen, die von den Verbandsgemeinden unterhalten werden, sind nach den Vorgaben des Verbands zu unterhalten.
- (4) Mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der örtlich wirkenden Hochwasserschutzanlagen im Sinne des Abs. 3 (Abnahme) wird auch das Eigentum an diesen Anlagen an die jeweilige Verbandsgemeinde übertragen. Sofern der Zweckverband für diese Anlagen Grundstücke erworben hat, gilt Satz 1 für diese Grundstücke entsprechend. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

§ 5

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die für die Verbandsanlagen benötigten Flächen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und von Bebauung freizuhalten.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband unverzüglich von geplanten Veränderungen, zum Beispiel Änderungen bei der Bauleitplanung, zu benachrichtigen, die sich auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung gilt auch bei Änderungen mit Auswirkungen auf den Umlageschlüssel.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe

- (1) Organe des Zweckverbands sind:
 - Die Verbandsversammlung (§ 7),
 - Der Verbandsvorsitzende (§ 8).
- (2) Hauptorgan ist die Verbandsversammlung.

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsgemeinden. Bei Verhinderung des gesetzlichen Vertreters vertritt ihn der allgemeine Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung. Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat gemäß dem Umlageschlüssel pro angefangenen 2,5 %-Anteil eine Stimme (siehe hierzu die namentliche Auflistung der Städte und Gemeinden in § 1 dieser Satzung, Spalte 2 Stimmenanteil).
- (3) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Verbandes einschließlich der Änderung der Verbandssatzung;
 2. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
 3. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Festlegung der Bedingungen hierfür;
 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und die Wahl seines Stellvertreters;
 5. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung einschließlich der Festsetzung der Verbandsumlagen;
 6. die Feststellung der Jahresrechnung;
 7. die Beschlussfassung über das Bauprogramm einschließlich eventueller Änderungen des Hochwasserschutzprogramms sowie über Sanierungsmaßnahmen;
 8. die Fortschreibung und Änderung des Umlageschlüssels;
 9. Vergabe von Leistungen und Lieferungen soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist;
 10. die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Bediensteten; der Verbandsvorsitzende hat ein Vorschlagsrecht bei allen Personalangelegenheiten;
 11. die Verbandsversammlung entscheidet im Übrigen über alle Angelegenheiten, die nicht nach § 8 dem Verbandsvorsitzenden übertragen werden.
- (4) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt folgendes:
 1. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich auch dann einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied oder mehrere Verbandsmitglieder mit einer

Stimmzahl von zusammen mindestens zehn unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.

2. Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlungen.
3. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind und diese insgesamt mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen haben.
4. Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden, vom Verbandsrechner und von zwei weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Sie ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.
5. Die Sitzungen sind mit einer Frist von i.d.R. mindestens 7 Tagen vor dem Sitzungstag unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
6. Die Verbandsversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen; in den Fällen des § 7 Abs. 3 Ziffern 1, 2, 3, 7, 8 mit mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder.
7. Die Verbandsversammlung kann sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder berufen oder im Einzelfall zu den Beratungen hinzuziehen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Soweit er nicht bereits nach Satz 1 zuständig ist, entscheidet der Verbandsvorsitzende über
 1. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 200.000 € im Einzelfall;
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall;
 3. die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu 2.500 € im Einzelfall;

4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 € im Einzelfall;
 5. den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 25.000 € im Einzelfall;
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall;
 7. die Aufnahme von Kassenkrediten bis zum Höchstbetrag von 250.000 €;
 8. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten oder den Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 10.000 € im Einzelfall.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann durch eine Dienstanweisung, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf, Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich auf den Verbandsrechner zur dauernden Erledigung übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Bis zur Wahl des 1. Verbandsvorsitzenden nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Dietingen die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden, der Bürgermeister der Gemeinde Ratshausen die des stellvertretenden Vorsitzenden wahr.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 10

Bedienstete

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Bedienstete einstellen.
- (2) Soweit der Verband nicht eigene Dienstkräfte oder nebenamtlich Tätige bestellt, kann er die Erledigung von Verbandsgeschäften einem Verbandsmitglied mit dessen Zustimmung gegen Kostenersatz übertragen. Die Bestellung und Festlegung des Kostenersatzes erfolgt durch die Verbandsversammlung.

§ 11

Verbandsrechner

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt einen Verbandsrechner.
- (2) Dem Verbandsrechner obliegt der Schriftverkehr des Zweckverbandes, die Protokollführung in den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes. Er kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe mit Zustimmung der Verbandsversammlung Dritter bedienen.

- (3) Der Verbandsrechner erhält für seine Tätigkeit, soweit diese nebenamtlich erfolgt, eine Vergütung, deren Höhe die Verbandsversammlung festlegt.

§ 12

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die Vertreter der Verbandsmitglieder sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an den Verbandsvorsitzenden und an seinen Stellvertreter sind durch Satzung zu regeln.

III.

Deckung des Aufwands

§ 13

Jahresumlage und Kostenersatz

- (1) Die alljährlichen Aufwendungen und Ausgaben für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Jahresumlage). Die Jahresumlage setzt sich zusammen aus der Betriebskostenumlage und der Kapitalumlage zur Finanzierung von Investitionen.
- (2) Der Betriebskostenumlage liegen die jährlichen erfolgswirksamen Aufwendungen abzüglich der betrieblichen Erträge zugrunde. Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen bleiben für die Ermittlung der Betriebskostenumlage außer Betracht. Für die Ermittlung der Betriebskostenumlage gilt der allgemeine Umlageschlüssel (§ 1 Spalte 3 der Tabelle, § 14). Für die Gemeinden Dormettingen, Dotternhausen und Weilen u.d.R. gilt dies jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 200 € pro Jahr. Darüber hinausgehende Kosten werden auf die übrigen Verbandsmitglieder umgelegt.
- (3) Die Ausgaben des Verbands für Investitionen werden zunächst durch Zuweisungen, Zuschüsse, v.a. Fördermittel des Landes (ohne Investitionshilfen aus dem Ausgleichsstock) oder andere objektbezogene Deckungsmittel finanziert. Der nicht nach Satz 1 gedeckte Teil der Kosten ist von den Verbandsmitgliedern anteilig nach dem allgemeinen Umlageschlüssel gemäß § 1, Spalte 3 der Tabelle und § 14 zu finanzieren (Kapitalumlage). Sofern der Verband für einzelne Verbandsmitglieder Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock erhält, sind diese auf den Kostenanteil des jeweiligen Verbandsmitglieds anzurechnen.
- (4) Die Jahresumlage wird – getrennt nach Betriebskostenumlage und Kapitalumlage – bei Erlass der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Der Zweckverband kann hierauf angemessene Abschlagszahlungen erheben. Diese Abschlagszahlungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung an die Verbandskasse zu entrichten.
- (5) Der Zweckverband erstattet den Verbandsmitgliedern erbrachte Umlagebeträge, soweit er in einem Haushaltsjahr nach dem Rechnungsergebnis Überschüsse erwirtschaftet

hat, die im nächsten Haushaltsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. In diesem Fall erfolgt eine Verrechnung mit den laufenden Umlagen.

- (6) Sonderleistungen, die vom Zweckverband für einzelne Verbandsmitglieder erbracht werden, sind von diesem Mitglied gesondert zu ersetzen. Über die zu erhebenden Kostenersätze beschließt die Verbandsversammlung.
- (7) Der Zweckverband erhebt für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach § 19 Abs. 1 GKZ.

§ 14

Allgemeiner Umlageschlüssel

- (1) Der allgemeine Umlageschlüssel berücksichtigt das Einzugsgebiet, den Abflussanteil, die verdichtete Fläche, die Investitionskosten sowie die Schadenshöhe in Bezug auf die einzelnen Verbandsmitglieder. Die prozentuale Beteiligung der jeweiligen Gemeinde ist in Spalte 3 der namentlichen Auflistung in § 1 dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Über die Fortschreibung und die Änderung des Umlageschlüssels entscheidet die Verbandsversammlung gem. § 7 Abs. 3 Ziffer 8.

IV.

Sonstiges

§ 15

Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei späterem Eintritt in den Verband sind die Vorleistungen der bisherigen Verbandsmitglieder auszugleichen.

§ 16

Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Will ein Mitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Jahr zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der für eine Satzungsänderung nach § 21 Abs. 2 GKZ erforderlichen Mehrheit, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur möglich, wenn der Hochwasserschutz durch andere Körperschaften sichergestellt wird.

- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands weiter. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.

§ 17

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder durch die Verbandsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des jeweiligen Umlageschlüssels nach § 14 über, soweit nicht eine andere einvernehmliche Lösung gefunden wird.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen und die weitere Wahrnehmung der bisherigen Verbandsaufgaben.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in jeder Verbandsgemeinde nach deren Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Für den Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit ist der Tag der letzten Bekanntmachung in den Verbandsgemeinden maßgebend.

§ 19

Entscheidung von Streitigkeiten

- (1) Streitigkeiten unter Verbandsmitgliedern sowie zwischen dem Zweckverband und einzelnen Verbandsmitgliedern über die Rechte und Verpflichtungen aus dieser Satzung werden durch eine Schiedsstelle entschieden.
- (2) Schiedsstelle ist das Landratsamt Zollernalbkreis.
- (3) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten. Erst wenn sich die Parteien mit diesem

Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von 2 Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen geltend machen.

§ 20

Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der hierzu erteilten Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Für die Verbandsgemeinden:
Ratshausen, den 03. Dezember 2018

Gemeinde Dautmergen
GRB vom 17.10.2018


Hans Joachim Lippus
Bürgermeister



Gemeinde Hausen am Tann
GRB vom 17.10.2018


Heiko Lebherz
Bürgermeister



Gemeinde Dietingen
GRB vom 22.10.2018


Frank Scholz
Bürgermeister

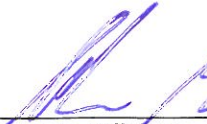



Gemeinde Ratshausen
GRB vom 08.11.2018


Heiko Lebherz
Bürgermeister



Gemeinde Dormettingen
GRB vom 25.10.2018


Anton Müller
Bürgermeister



Stadt Schömberg
GRB vom 18.07.2018


Karl-Josef Sprenger
Bürgermeister



Für die Verbandsgemeinden:
Ratshausen, den 03. Dezember 2018

Gemeinde Dotternhausen
GRB vom 19.09.2018


Monique Adrian
Bürgermeisterin





Gemeinde Weilen unter den Rinnen
GRB vom 22.10.2018


Gerhard Reiner
Bürgermeister




Gemeinde Epfendorf
GRB vom 20.11.2018


Mark Prielipp
Bürgermeister



Gemeinde Zimmern unter der Burg
GRB vom 19.09.2018


Elmar Koch
Bürgermeister

